

Satzung

des Bezirksschwimmverbandes Braunschweig e. V.

in der Fassung vom 23.02.2002
(zuletzt geändert am 22.05.2016)

I. Name und Sitz

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Der Verband trägt den Namen "Bezirksschwimmverband Braunschweig" (im folgenden "BSBS" genannt). Der BSBS ist eine Untergliederung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V. (LSN) und kann die Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen erwerben.

Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der BSBS hat seinen Sitz in Salzgitter.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3

Zweck

Der BSBS fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports im Bezirk Braunschweig durch Förderung der Jugend, Ausbildung von Übungsleitern, Abhaltung von Leistungssport Lehrgängen, Abhaltung von Sportveranstaltungen.

Der BSBS kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sportveranstaltungen und für die Förderung der sportlichen, jugendpflegerischen, publizistischen und sonstigen Aufgaben des Sports Gesellschaften gründen und/oder Beteiligungen eingehen.

Der Zweck des Verbandes kann auf dem Bezirkstag durch eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und abgegebenen Stimmen geändert werden.

III. Gemeinnützigkeit

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der BSBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BSBS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des BSBS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BSBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4a

Vergütung für die Vereinsarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter des BSBS werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigungen erhalten.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den BSBS nach Abs. 2 trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BSBS gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des BSBS. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BSBS einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5

Neutralität

Der BSBS ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

IV. Gliederung

§ 6 a

Kreise

- (1) Der BSBS gliedert sich, regional entsprechend den politischen Grenzen, in Kreise. Die Gliederungen sollen selbständige eingetragene Vereine sein.
- (2) Die rechtlich verselbständigten Kreise führen als eingetragene Vereine die Bezeichnung "Kreis-schwimmverband <Name des Kreises> e.V."; als unselbständige Gliederung des Verbandes treten sie als "Bezirksschwimmverband Braunschweig e.V., Schwimmkreis <Name des Kreises>" auf.
- (3) Der BSBS haftet nicht für seine Untergliederungen.

§ 6 b

Satzungen der Untergliederungen

- (1) Satzungen der Kreise dürfen der Satzung des BSBS nicht widersprechen; die Untergliederungen haben wesentliche Änderungen der BSBS-Satzung nachzuvollziehen. Die Rechtsordnung des DSV ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung des BSBS und seiner Gliederungen.
- (2) Dem BSBS sind die Gründungssatzungen der Untergliederungen sowie spätere Änderungen unaufgefordert zu übersenden.

§ 6 c

weggefallen

V. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder

- (1) Mitglied im BSBS sind gemeinnützige Vereine mit Sitz im Bezirk Braunschweig, die ordentliche Mitglieder des LSN und Landessportbunds Niedersachsen (LSB) sind. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des BSBS stehen.
- (2) Durch die Aufnahme in den LSN sind die Vereine gleichzeitig Mitglied der für sie regional zuständigen Untergliederungen.

§ 8

Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder und Untergliederungen des BSBS sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des BSBS und seiner zuständigen Untergliederungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Die Vereine und Untergliederungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des BSBS nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den BSBS bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Bezirkstages durchzuführen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren

(1) Der BSBS erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Bezirkstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des BSBS gemeldeten Mitglieder.

(2) Bei Nichtabgabe der Bestandsmeldung kann der Verein mit dem Beitrag für eine aufgrund des Vorjahresbestandes geschätzte Mitgliederstärke vorläufig veranlagt werden.

(3) Die Vereine haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den BSBS abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom Vorstand festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Vereine, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, haben auf den rückständigen Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. zu entrichten.

(4) Die Vereine werden für den Wettkampf- und Sportbetrieb im Verband und seinen Untergliederungen gesperrt, wenn sie nach im Amtlichen Organ des DSV veröffentlichter oder per eingeschriebenem Brief (gegen Rückschein) zugestellter Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Werden nach Ablauf der Monatsfrist die Beiträge und die Verzugsgebühr gezahlt, so ist die Sperre ab dem Zeitpunkt der Zahlung aufgehoben.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Mitgliedschaft im LSN automatisch.

(2) Die Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Vereines enden mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Die Rechte und Pflichten eines ausgeschlossenen Vereines enden mit Zugang der Ausschlussmitteilung beim ausgeschlossenen Verein, spätestens mit Veröffentlichung des Ausschlusses im Amtlichen Organ des DSV.

(3) Erfüllt ein Mitgliedsverein die ihm in einer Untergliederung obliegenden Pflichten nicht, so kann er auf Antrag des Untergliederungsvorstandes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen aus dem LSN ausgeschlossen werden. Die Untergliederungen können einen Ausschluss nicht beschließen.

VI. Organe

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche Ausdruck.

§ 11

Beschlussfassung

(1) Sofern durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des BSBS keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des BSBS mit der einfachen Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, solange nicht mindestens mit einem Viertel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung beantragt wird.

(2) Voraussetzung hierfür ist, dass zu der beschlussfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des BSBS ordnungsgemäß geladen wurde. Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ersetzt werden; Bemessungsgrundlage für die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.

(3) Die Beschlüsse des BSBS sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Rechtsbestimmungen des BSBS

(1) Der BSBS gibt sich zur Regelung seiner Angelegenheiten die Satzung, sowie bei Bedarf weitere Ordnungen und Richtlinien. Die Satzung bestimmt hierbei den grundsätzlichen Aufbau sowie die rechtliche Verfassung des Verbandes; sie wird durch den Bezirkstag erlassen und kann nur durch den Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Die Ordnungen des BSBS regeln allgemeine Fragen der verbandsinternen Abläufe und sind durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit für unterschiedliche Bereiche zu erlassen; sie sind nicht Teil der Satzung. Die Schwimmjugend Bezirk Braunschweig regelt ihre internen Angelegenheiten durch eine eigene Jugendordnung, die durch den Jugendtag mit Zweidrittelmehrheit erlassen wird.

(3) Zur eindeutigen Klärung regelungsbedürftiger Einzelsachverhalte des allgemeinen Verbandsbetriebes kann der Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses Richtlinien erlassen.

(4) Die Satzung, die Ordnungen sowie die Richtlinien des BSBS werden allen Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung per Rundschreiben oder durch die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

§ 13

Amtsinhaber

(1) Wählbar für Ämter gemäß dieser Satzung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied in einem dem BSBS angeschlossenen Verein ist und auf dem Bezirkstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in Ämter gewählt werden, wenn sie dadurch die Aufsicht über sich selber in einer anderen Tätigkeit wahrzunehmen haben. In voneinander abhängigen Gremien soll Ämterhäufung vermieden werden. Der § 181 BGB ist zu beachten.

§ 14

Organe des BSBS

Die Organe des BSBS sind:

1. der Bezirkstag,
2. der Hauptausschuss,
3. der Vorstand,
4. die Fachausschüsse,
5. der Jugendtag.

§ 15

Bezirkstag

§ 15 a – Aufgaben des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist das höchste Organ des BSBS. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil werden. Insbesondere sind dies:

- die Wahl eines Versammlungsleiters,
- die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Wahl des Schriftführers,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- die Entgegennahme des schriftlichen Berichtes des Vorstands,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresabschlüsse,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge,
- die Beschlussfassung über sonstige Anträge,
- die Beschlussfassung über den Verbandsbeitrag,
- die Wahl eines Delegierten zum LSN-Verbandstag.

§ 15 b – Stimmberechtigung

(1) Auf dem Bezirkstag werden die Vereine durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsvorstände oder durch Delegierte vertreten. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder gemäß § 9 Absatz 1, für die Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme, Stimmenübertragung ist nur bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig. Ein Delegierter darf dabei nur einen Verein bzw. eine Untergliederung vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sowie je ein von den jeweiligen Kreisen bestimmter Delegierter sind auf dem Bezirkstag des BSBS stimmberechtigt.

§ 15 c – Einberufung und Fristen

(1) Der ordentliche Bezirkstag findet in jedem ungeraden Jahr in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine, den Vorstand und die Kreise einzuberufen.

(2) Ein außerordentlicher Bezirkstag kann durch den Vorstand oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens sechs Kreise es unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Der außerordentliche Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum über das amtliche Organ des DSV oder durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine, den Vorstand und die Kreise erfolgt.

§ 15 d – Anträge, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge an den Bezirkstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch den Vorstand bis zwei Wochen vor dem Bezirkstag an alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des BSBS weiterzuleiten.

(2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen dem Vorstand und den Delegierten spätestens zu Beginn des Bezirkstages vorliegen.

(3) Dringlichkeitsanträge können vom Bezirkstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.

(4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des BSBS sowie der Vorstand und der Jugendtag.

§ 15 e - Wahlen

(1) Für jeweils 2 Jahre werden vom Bezirkstag gewählt

- der Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführer,

- die Vorsitzenden der Fachausschüsse und
- zwei Kassenprüfer.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Jugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung durch den Jugendtag gewählt.

§ 16

Hauptausschuss

§ 16 a – Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des BSBS und befindet über grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit, sofern diese Aufgabe nicht durch den Bezirkstag wahrgenommen werden kann. Er soll die Interessen der Vereine und Vereinsmitglieder im Sinne einer positiven Entwicklung des Gesamtverbandes vertreten.

Der Hauptausschuss beschließt insbesondere über:

- die Finanzplanung und finanzielle Fragen, die über die bestehende Finanzplanung hinausgehen,
- die Suspendierung vom Bezirkstag gewählter Funktionsträger,
- die Ordnungen des Verbandes mit Ausnahme der Jugendordnung,
- sonstige bedeutsame Themen, die ihm angetragen werden.

Der Hauptausschuss kann keine Satzungsänderungen beschließen.

§ 16 b – Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Einberufung

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

- der Vorstand,
- die Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertreter.

Einzelne Personen dürfen an den Sitzungen des Hauptausschusses nicht in Doppel- bzw. Mehrfachfunktion für die vorgenannten Ämter teilnehmen.

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden; Stimmrecht haben der geschäftsführende Vorstand und die Vertreter der Kreise.

(2) Der Hauptausschuss ist mindestens zweimal im Kalenderjahr mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

§ 16 c – Information des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist über die Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse laufend und

unverzüglich zu unterrichten; Gleiches gilt für wichtige Ereignisse, die die Entwicklung des Verbandes maßgeblich beeinflussen können. Spätestens zwei Wochen vor den Tagungen des Hauptausschusses haben der Vorstand und die Vorsitzenden der Fachausschüsse die Mitglieder des Hauptausschusses über die zu treffenden Beschlüsse schriftlich zu informieren; ferner sind die laufenden und noch einzugehenden (finanziellen) Verpflichtungen schriftlich darzulegen. Verantwortlich für die Weiterleitung dieser Informationen ist der Vorsitzende.

§ 16 d – Suspendierung

Der Hauptausschuss ist bei Vorliegen eines Grundes im Sinne des § 10 Absatz 3 berechtigt, ein Mitglied des Vorstands von seiner Funktion bis zum nächsten Bezirkstag zu suspendieren. Das Amt gilt für die Dauer der Suspendierung als unbesetzt.

§ 16 e – Unbesetzte Vorstandsämter

(1) Der Vorstand soll unbesetzte Ämter bis zum nächsten Bezirkstag unverzüglich mit geeigneten Personen kommissarisch besetzen.

(2) Wurde für das Amt des Vorsitzenden nach drei Monaten keine kommissarische Besetzung gefunden, so ist ein außerordentlicher Bezirkstag einzuberufen.

§ 17

Vorstand

§ 17 a – Aufgaben des Vorstands

(1) Aufgabe des Vorstands ist es, den BSBS nach Maßgabe der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu führen und zu repräsentieren. Es ist dabei an die Beschlüsse des Bezirkstages und des Hauptausschusses gebunden und trifft alle für die Verbandsarbeit notwendigen Entscheidungen.

(2) Der Vorstand soll seine Aufgaben vornehmlich auf der Ebene des Gesamtverbandes wahrnehmen, ist jedoch im Rahmen seiner Gesamtverantwortung bei Bedarf auch berechtigt, Entscheidungen über die Belange einzelner Fachausschüsse zu treffen.

§ 17 b – Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Jugendwart und
- dem Schriftführer.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Fachausschussvorsitzenden
- den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(4) Der Bezirkstag kann verdienstvolle, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder als Ehrenmitglieder und verdienstvolle, ausgeschiedene Vorsitzende als Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit in den Vorstand berufen. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an; sie haben jedoch Stimmrecht auf dem Bezirkstag.

§ 17 c – Rechtliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Mit Zustimmung des Hauptausschusses können für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden; näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18

Fachausschüsse

§ 18 a – Fachausschüsse / Fachsparten

(1) Der BSBS untergliedert seinen Sportbetrieb in die Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball; durch Beschluss des Hauptausschusses können weitere Fachsparten gebildet werden. Vorsitzende der Fachsparte sind jeweils die Vorsitzenden des zugehörigen Fachausschusses; sie führen die Fachsparte selbständig im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsordnung eingeräumten Kompetenzen.

(2) Die Fachausschüsse Breitensport und Öffentlichkeitsarbeit nehmen ihre Tätigkeit übergreifend für alle Fachsparten wahr.

§ 18 b – Fachausschüsse und Aufgaben

(1) Der BSBS hat folgende Fachausschüsse:

1. Fachausschuss Schwimmen
2. Fachausschuss Wasserspringen
3. Fachausschuss Synchronschwimmen
4. Fachausschuss Wasserball
5. Fachausschuss Breitensport
6. Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit

(2) Aufgabe der Fachausschüsse ist es, in ihrem Bereich die praktische Verbandsarbeit zu gestalten und die Organe des BSBS – insbesondere den Vorstand – bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 18 c – Zusammensetzung und Stimmberechtigung

(1) Die Fachausschüsse des BSBS setzen sich zusammen aus:

- dem vom Bezirkstag zu wählenden Vorsitzenden,
- den Sachbearbeitern, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden des Fachausschusses berufen werden,
- einem Vertreter der Schwimmjugend Braunschweig,

die alle gleiches Stimmrecht haben.

(2) Dem Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit gehören ergänzend die zuständigen Sachbearbeiter der übrigen Fachausschüsse an

§ 18 d – Konkurrierende Beschlussfassung

Der Vorstand kann den Beschlüssen der Fachausschüsse widersprechen, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen, den Beschlüssen des Bezirkstages, des Hauptausschusses oder des Vorstands stehen; die Beschlüsse der Fachausschüsse gelten dann als nichtig. Entscheidungen über finanzielle Belange außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes sind dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Schwimmjugend Braunschweig

(1) Die Schwimmjugend Braunschweig (BSBS-Jugend) besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine bis zum Alter von 18 Jahren sowie aus allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Es erfolgt keine separate Kassenführung.

(2) Die BSBS-Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der insbesondere zu regeln ist:

- Jugendtag (Aufgaben und Zusammensetzung, Einberufung und Fristen, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Abstimmungen, Wählbarkeit und Wahlperiode, Häufigkeit der Tagungen, Anträge),
- weitere Organe (Aufgaben und Zusammensetzung, Einberufung und Fristen, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Abstimmungen, Wählbarkeit und Wahlperiode, Häufigkeit der Tagungen, Anträge),
- Vorschrift zur Änderung der Jugendordnung.

(3) Die BSBS-Jugend wird durch den Jugendwart nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung vertreten und geleitet.

(4) Der Vorstand und der Hauptausschuss sind in allen Gremien der BSBS-Jugend antragsberechtigt.

(5) Die Beschlüsse der BSBS-Jugend dürfen den Beschlüssen des Bezirkstages, des Hauptausschusses und des Vorstands nicht widersprechen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der BSBS-Jugend sein Veto einzulegen, sofern ein wichtiger Grund dies rechtfertigt; das Veto hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Gegen

den Beschluss des Hauptausschusses kann von beiden Seiten der Bezirkstag angerufen werden, dieser entscheidet endgültig.

VII. Kommissionen und Sonderbeauftragte

§ 20 a

Aufgaben der Kommissionen und Sonderbeauftragten

(1) Für die Wahrnehmung zeitlich und fachlich begrenzter Aufgaben und Projekte kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses zur Beratung der Verbandsorgane Kommissionen und Sonderbeauftragte einsetzen.

(2) Die Kommissionen und Sonderbeauftragten koordinieren ihr Aufgabengebiet und führen die notwendigen Entscheidungen der zuständigen Gremien des BSBS herbei. Eine Struktur- und Satzungskommission ist nur dem Bezirkstag berichtspflichtig.

§ 20 b

Zusammensetzung der Kommissionen

(1) Die Mitglieder der Kommissionen sowie die Sonderbeauftragten werden durch den Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses berufen. Die Kommissionen sollen eine überschaubare Größe haben.

(2) Auf Vorschlag der jeweiligen Kommission ernennt der Vorstand einen Vorsitzenden, der die Arbeit der Kommission koordiniert und sie nach außen vertritt.

VIII. Schiedsgericht

§ 21

Schiedsgericht

Der BSBS hat kein eigenes Schiedsgericht. Zuständig ist das Schiedsgericht des LSN.

IX. Prüfung des Jahresabschlusses

§ 22

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und die Haushaltsführung des BSBS werden durch zwei vom Bezirkstag für die Dauer von maximal zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Direkte Wiederwahl ist

nicht zulässig; die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands, des Hauptausschusses, eines Fachausschusses oder eines Kreisvorstandes sein.

(2) Der Jahresabschluss muss neben einer Gewinn- und Verlustrechnung auch die Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des BSBS einschließlich sämtlicher Eventualverbindlichkeiten (z.B. aus Bürgschaften, Beteiligungen, Patronatserklärungen und sonstigen Verträgen) sowie ein Verzeichnis des Inventars beinhalten. Verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand.

X. Ehrungen

§ 23

Ehrungen

Es gilt die Ordnung für die Verleihung von Auszeichnungen im Landesschwimmverband Niedersachsen. Der BSBS kann sich eine eigene Ehrungsordnung geben.

XI. Haftung

§ 24

Haftung

Eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandes, der Fachausschüsse, der Kommissionen, des Schiedsgerichts sowie der Sonderbeauftragten und Kassenprüfer gegenüber dem BSBS und seinen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.

XII. Auflösung des Verbandes

§ 25

Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des BSBS kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstages mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 26

Anfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des BSBS oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des BSBS, soweit es die

eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Kreisschwimmverbände (eingetragene Vereine), die zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls Untergliederung des BSBS gem. § 6a mit Sitz im Bereich des BSBS und steuerbegünstigt sind. Sie haben das anfallende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

XIII. Salvatorische Klausel

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden oder durch LSN (Widerspruchsprüfung) selbstständig vorzunehmen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Ergebnisse des Bezirkstages notwendig werden (z. B. durchgängige Paragraphen-Nummerierung, Abschnittsüberschriften etc.).

XIV. Wirksamkeit von Satzungsänderungen

Diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis des BSBS unmittelbar mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 23. Februar 2002